

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Neustadt Woltmershausen
Frau Czichon
Neustadtscontrescarpe 44

(...)

28199 Bremen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2

Bremen, 27. Oktober 2017

Vorgesehener Betrieb einer Umschlagsanlage für kommunale Bioabfälle in Bremen, Barkhausenstraße

Stellungnahme und Erläuterung zum Punkt „fehlerhafte Vergabeentscheidung“ der Resolution des Beirats Woltmershausen vom 28.8.2017

Sehr geehrte Frau Czichon,
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.9.2017 hatten Sie uns gebeten, zum Punkt „fehlerhafte Vergabeentscheidung“ der Resolution des Beirats Woltmershausen vom 28.8.2017 Stellung zu nehmen und die vergaberechtlichen Hintergründe zu erläutern. Dem kommen wir hier wie auch bereits auf der Beiratssitzung am 11.9.2017 gerne nach:

Die Firma Remondis SE & Co. KG hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag für die Entsorgung der in der Stadtgemeinde Bremen anfallenden Bioabfälle erhalten. Die eingesammelten Abfälle sind spätestens ab 2021 einer Anlage zuzuführen, die durch Vergärung der organischen Anteile Energie gewinnt.

In der Nähe von Osnabrück betreibt die Firma Remondis SE & Co. KG eine solche Anlage mit einer Jahreskapazität von ca. 120.000 Mg. Die Einsammlung der Bioabfälle erfolgt durch Sammelfahrzeuge mit einer Kapazität von 10 bis 12 Mg. Die eingesammelten Abfälle sollen in einer Umschlagsanlage im Stadtgebiet Bremens auf Transport-LKW mit einer Transportkapazität von ca. 24 Mg umgeladen werden.

Die Firma Remondis SE & Co. KG beabsichtigt, bis Juli 2018 eine solche Anlage auf einem 4.500 m² großen Grundstück in der Barkhausenstr. zu errichten und zu betreiben. Ein erstes Gespräch mit dem Betreiber und den Behörden hat bereits stattgefunden.

- Seite 1 von 2 -



Dienstgebäude
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill



Eingang
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Es ist eine Anlage vorgesehen, in der max. 125 Mg nicht gefährliche Abfälle täglich umgeschlagen werden sollen und die daher auf der Grundlage der Ziffer 8.15.3 der 4. BImSchV zu genehmigen ist. Eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht nicht. Ein Umschlag erlaubt eine Verweildauer der Abfälle von 3 Wochentagen oder von insgesamt 5 Tagen inklusive Wochenendtagen in der Anlage. Eine Zwischenlagerung ist nicht vorgesehen und wäre auch nicht zulässig. Für den Fall, dass die vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten in der Vergärungsanlage in Osnabrück nicht zur Verfügung stehen, bestehen alternative Entsorgungswege. Auch für den Fall, dass die Umschlagsanlage nicht betrieben werden kann, bestehen Alternativen.

Es sollen eine Waage, eine Halle, ein befestigter Platz und ein Sozialgebäude errichtet werden. Die Umschlagshalle wird ausschließlich geschlossen betrieben und nur für die Fahrzeugeinfahrt geöffnet.

Das für die Errichtung der Anlage vorgesehene Grundstück liegt in einem Gewerbegebiet. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, von denen keine erheblichen Belästigungen ausgehen, ist dort zulässig. Ob die von dem Betrieb der vorgesehenen Anlage ausgehenden Belästigungen erheblich in diesem Sinne sind, kann letztendlich nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Es sind dabei unter anderem die vom Betrieb direkt ausgehenden Emissionen und die zusätzliche Verkehrsbelastung zu berücksichtigen. Im Umfeld des Grundstücks befinden sich bereits Firmen, die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Die Ansiedlung wäre insofern zumindest nicht gebietsfremd.

Die Geruchsemissionen unterschreiten gemäß Geruchsgutachten bei Einhaltung der vorgesehenen Rahmenbedingungen die Geringfügigkeitsschwellenwerte. Argumente, die die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Frage stellen, sind in einem ersten Gespräch mit dem Betreiber nicht bekannt geworden. Es ist vorgesehen, den vorzeitigen Baubeginn zu beantragen. Antragstellung ist für November 2017 vorgesehen, Baubeginn ab März 2018, Fertigstellung und Betriebsaufnahme zum 01.07.2018.

Vergaberechtlich ist festzustellen, dass hier ein Zuschlag erteilt wurde und damit ein Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Gem. § 168 Abs. 2 GWB kann ein wirksam erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden. In den Vergabeunterlagen war die maßgebliche Voraussetzung, die der Bieter erfüllen musste, dass die Übernahmestelle an dem geplanten Standort genehmigungsfähig ist. Der Hinweis auf die Lage im Industriegebiet war nicht als Bedingung zu verstehen. Es hat sich herausgestellt, dass eine Umschlagsanlage auch in einem Gewerbegebiet genehmigungsfähig sein kann.

Wenn die in immissionsschutz- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Antragsteller im Verfahren nach Nr. 8.15.3 der 4. BImSchV einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Unterlagen aus einem etwa vorangegangenen Vergabeverfahren sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens und liegen der Genehmigungsbehörde in der Regel auch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(...)